

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vorliegen kann, das Befriedigung heischt.“¹⁾ Der Wechsel der Ausdrucksweise in der Preisstellen-Verordnung, der Zusatz „Lebens—“ vor Bedarf, der erst das Beiwort „notwendiger“ nach sich zog, hatte im wesentlichen die Bedeutung, daß die Verordnung auf Futtermittel keine Anwendung finden sollte, weil für die Futtermittel inzwischen eine Bewirtschaftung eingetreten und auch die Kontrolle der Preise in besonderer Weise behördlich geregelt war; die Einbeziehung des gesamten Wirtschaftsbedarfs der Produktion hätte die Preisprüfungsstellen vor bei ihrer Zusammensetzung kaum lösbare Aufgaben gestellt. Diese Absicht ist zum Ausdruck gekommen in der Preußischen Ausführungsanweisung vom 6. Oktober 1915 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 258) unter I. Abs. 2: „Zu den Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs im Sinne der Verordnung gehören in erster Linie die Lebensmittel, daneben aber auch andere Gegenstände, die zur Lebenshaltung benötigt werden, z. B. Heiz- und Leuchtmittel, Seife, Kleidungsstücke u. dgl. Andererseits umfaßt der Begriff in Abweichung von dem in verschiedenen Kriegsverordnungen des Bundesrats vorkommenden Begriffe: „Gegenstände des täglichen Bedarfs“ nicht die Futtermittel.“ Als „notwendiger“ Lebensbedarf werden daher alle Gegenstände zu gelten haben, die zu der in Deutschland herkömmlichen und in weiteren Kreisen eingebürgerten Lebenshaltung gehören.

Zur wirkungsvollen Bekämpfung des Preiswuchers werden die Preisprüfungsstellen nicht allein von der Frage abhängig sein, ob der betreffende Gegenstand zum notwendigen Lebensbedarf gehört, sie können bei ihren Ermittlungen, Gutachten und Aufklärungen auch den gesamten täglichen Bedarf und Kriegsbedarf einbeziehen.²⁾

Über die Auslegung der Begriffe „täglicher Bedarf“ und „notwendiger Lebensbedarf“ ist nach der bisherigen Stellungnahme der früheren Reichsprüfungsstelle für Lebensmittelpreise und ihrer Nachfolgerin der Volkswirtschaftlichen Abteilung des Kriegs-ernährungsamts (s. unten, S. 11/12) sowie der Gerichte folgendes zu sagen. Beide Begriffe sind den Verhältnissen entsprechend möglichst weit aufzufassen.³⁾ Der ordentliche Kaufmann oder die einzelne

¹⁾ Vgl. auch Stenogr. Berichte d. Reichstags, 68. Sitzg. v. 27. Oktober 1916, S. 1837/38 (Anfrage Reinath, Nr. 45).

²⁾ Vgl. „Mitt. usw.“ Jg. 1917, Nr. 6, S. 56.

³⁾ Vgl. Meyer-München, Kriegswucher und Gegenstände des täglichen Bedarfs, Recht und Wirtschaft April 1917, S. 88 ff., ferner Sackenburg in der D. Z. Z. 1915, S. 852 ff. und Ritscher, Rechtsprechung über Höchstpreise, Dissertation, München 1917.